

### Lebenslängliche Verwirrung

#### Gastkommentar

von THOMAS MANHART THOMAS NOLL UND JÉRÔME ENDRASS

Das Bezirksgericht Lenzburg hat letzten Freitag im Fall des Rapperswiler Mörders sein Urteil gesprochen: lebenslängliche Freiheitsstrafe und ordentliche Verwahrung. Rundherum wurde dieses Urteil als sachgerecht und angemessen bewertet. Der Gedanke, die Verwahrung sei gewissermassen eine zweite Sicherungslinie für den Fall, dass der Täter doch irgendwann aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe entlassen werde, ist nachvollziehbar. Tatsächlich ist diese Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung aber juristischer Nonsens: Aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eine Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich, jedoch nur, wenn der Täter als nicht mehr gefährlich eingestuft wird. Wer aber nicht mehr gefährlich ist, kann von Gesetzes wegen auch nicht verwahrt werden. Denn eine Verwahrung setzt immer eine erhöhte Gefährlichkeit voraus. Wegen dieser Zirkellogik wird der Rapperswiler Täter nie von der Freiheitsstrafe in die Verwahrung wechseln.

Wie beim Rapperswiler Fall hört man bei schwersten Verbrechen immer wieder, dass die lebenslängliche Freiheitsstrafe quasi zum ultimativen Schutz der Bevölkerung mit einer lebenslänglichen Verwahrung kombiniert werden müsse. Wer so argumentiert, will zwei Dinge: Sühne und Sicherheit. Genau das bietet jedoch bereits die lebenslängliche Freiheitsstrafe. Denn wer als gefährlich eingestuft wird, wird nicht aus der Freiheitsstrafe entlassen - egal wie lange er schon sitzt.

Wo liegt also das Problem? Erstens beim Zeitpunkt der ersten Überprüfung. Unabhängig von der Schwere der Tat und der Gefährlichkeit eines Täters muss gemäss heutigem Gesetz schon nach 15 Jahren die Möglichkeit einer Entlassung überprüft werden. Zweitens liegt genau hier ein Missverständnis vor: Vielerorts geistert immer noch die Idee herum, dass bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Entlassung nach 15 Jahren der Normalfall sei. In der Praxis trifft dies schon längst nicht mehr zu. Es gibt viele lebenslängliche Freiheitsstrafen, die 20,30 Jahre oder länger dauern.

Und wo liegt die Lösung? Wir können das Strafgesetz ändern. Bei lebenslänglich verurteilten Tätern sollen in jedem Fall die Gerichte über eine Freilassung entscheiden. Vor allem sollen die Gerichte aber die Möglichkeit haben, den frühestmöglichen Zeitpunkt der Entlassung direkt im Urteil zu regeln. In Deutschland kann das Gericht beim Aussprechen einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine «besondere Schwere» der Schuld feststellen. Dies hat zur Folge, dass eine Entlassung auch bei geringer Rückfallgefahr nicht schon nach 15 Jahren möglich ist. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde also den Gerichten ermöglichen, im Urteil festzuhalten, dass frühestens nach 20,25 oder 30 Jahren oder beim Erreichen des 65. oder 70. Lebensjahres eine Entlassung erstmalig geprüft werden darf.

Alles gut und recht. Aber wieso nicht gleich von Beginn an eine endgültige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zum Tod fordern und eine Entlassung ganz ausschliessen? Weil es ein gefährlicher zivilisatorischer Rückschritt wäre. Diese Menschen, egal wie sie sich entwickeln, für immer von der Versöhnung, Vergebung und Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft auszuschliessen, ist falsch. Denn es entspricht nicht unserem Menschen- und Weltbild, nur auf Sühne und Vergeltung zu setzen. Ein moderner Rechtsstaat muss sich daran messen lassen, ob er gerade auch diejenigen Straftäter human behandelt, deren widerwärtige Taten Abscheu und Unverständnis verdienen. Jemanden zu entlassen, der im Gefängnis alt und gebrechlich geworden ist, soll nicht ausgeschlossen werden. Bereits heute steigt die Zahl der greisen Gefangenen markant an. Vollzugsanstalten geraten dabei an Grenzen. Einerseits, weil Aufseher keine Pfleger sind, und andererseits, weil die Betreuung viel Geld kostet.

Würde man das Gesetz im obigen Sinn anpassen, könnte auch die Fehlkonstruktion der lebenslangen Verwahrung wieder aufgehoben werden. Die Verwahrung ist nur so lange vertretbar, als der Grund der Massnahme, eben die Sicherung, gegeben ist. Wie lange das sein wird, kann zum Zeitpunkt des Urteils niemand mit Gewissheit sagen. Und deshalb kann auch keine «lebenslange» Verwahrung ausgesprochen werden. Toter Buchstabe im Gesetz bringt ausser Verwirrung nichts und sollte wieder entfernt werden. Gut gemeint ist oft das Gegenteil von gut. Das trifft besonders auf die Strafrechtsrevisionen zu, die in den letzten Jahren durchs Parlament gepeitscht wurden. Bereits steht eine neue vor der Tür. Die Politik sollte mehr Sorgfalt walten lassen, statt eine flächendeckende Verschärfung durchzudrücken, die auch diejenigen trifft, bei denen sie überhaupt nicht nötig ist.

**Thomas Manhart** ist Leiter des Amtes für Justizvollzug Zürich, **Thomas Noll** ist Leiter Fachstelle Forensik im Amt für Justizvollzug Zürich und Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich; **Jérôme Endrass** ist Stabschef im Amt für Justizvollzug Zürich und Professor an der Universität Konstanz.